



Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz

— Update 2026 —

Zukunftsfähigkeit stärken – Schutzniveau erhalten

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen bleiben – gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels – ein Standortvorteil. Unter Beibehaltung des Schutzniveaus bauen wir Bürokratie ab, indem wir den Arbeitsschutz vereinfachen, flexibilisieren und digitalisieren. Hierfür sind geeignete Arbeitsschutzregelungen stärker als bisher auf bestehende Gefährdungen auszurichten. Zugleich wird der Arbeitsschutz digitaler, so dass Arbeitgeber ihre Verpflichtungen im Arbeitsschutz – bei gleichbleibender Qualität – besser und einfacher erfüllen können.

Das Konzept sieht ein Vorgehen in drei zeitlich gestuften Paketen vor: Maßnahmen des Paketes 1 erfolgen im Rahmen eines Sofortprogramms. In Paket 2 werden strukturelle Reformen umgesetzt. Maßnahmen nach Paket 3 erfolgen nach Abschluss der Dialogprozesse innerhalb der 21. Legislaturperiode. Einzelne Vorhaben aus dem Konzept zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz wurden insbesondere am 5. November 2025 im Rahmen des Entlastungskabinetts als Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Die ersten Vorhaben sind bereits umgesetzt oder befinden sich im parlamentarischen Verfahren. Zu einer Reihe von Vorhaben befindet sich BMAS aktuell im fachlichen Dialog mit den Stakeholdern. Schließlich sind ergänzende Vorhaben neu hinzugekommen.¹

Mit dem jetzt aktualisierten Konzept wird ein weiterentwickeltes und ambitioniertes Update vorgelegt. Dieses legt die Basis für die kommenden Fachdialoge mit den Arbeits-

¹ ♦ = Neues Vorhaben im Update Juli 2026.



schutzakteuren. Zusammen mit dem Update entfalten die in diesem Konzept dargestellten Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein jährliches Entlastungspotenzial von rund einer Milliarde Euro für Wirtschaft und Verwaltung.

Paket 1: Sofortprogramm für den Bürokratierückbau im Arbeitsschutz

– Initiiert in 2025

1. Vereinfachungen bei der Bestellung von betrieblichen Beauftragten

- **Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten**

Vereinfachung der Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten und Begrenzung auf einen Sicherheitsbeauftragten für KMU mit weniger als 250 Beschäftigten, jeweils in Abhängigkeit von der Gefährdungslage. Einsparungen für die Wirtschaft ca. 135 Mio. Euro. Dies betrifft rund 123.000 Sicherheitsbeauftragte.

- **Modernisierung der Druckluftverordnung**

Auflösung starrer Vorgaben zur Bestellung von Fachkräften nach der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (den sog. Druckluftbeauftragten) durch Neufassung der Rechtsnorm in Abhängigkeit der Gefährdungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Bedarfe.

- **Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung weiterer Beauftragter in der DGUV Vorschrift 1**

Im Rahmen der Selbstverwaltung sollen weitere Beauftragte (bei Fremdfirmeneinsatz, Arbeiten mit mehreren Arbeitgebern und für die Aufsicht bei gefährlichen Arbeiten) abgeschafft werden.



2. Formerfordernisse modernisieren

- Erleichterungen für Arbeitgeber, indem entbehrliche Formerfordernissen im Arbeitsschutz abgeschafft werden. Insbesondere werden Schriftformerfordernisse durch Textform bzw. elektronische Form ersetzt. Digitale Möglichkeiten können genutzt und Medienbrüche beseitigt werden. Einsparungen für die Wirtschaft ca. 1,5 Mio. Euro.

3. Bürokratierückbau im Regelwerk der Unfallversicherung

- **Reform der DGUV Vorschrift 1**
- **Abschaffung der arbeitsschutzrechtlichen Doppelprüfung in der DGUV Vorschrift 70** bei dienstlich genutzten Fahrzeugen mit Untersuchung nach StVZO.
- **Klarstellung:** Rechtspflicht zur Bestellung von **Leiterbeauftragten** existiert nicht.

Paket 2: Strukturelle Reformen des Arbeitsschutzrechts

– Initiierung in 2026

1. Präventionsvorschriften im SGB VII modernisieren

Die Vorschriften zur Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung werden modernisiert und die bestehenden Verfahren stärker digitalisiert und vereinfacht. Einsparungen für die Wirtschaft ca. 50 Mio. Euro.

2. Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen ♦

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme verpflichtend. In bestimmten Fällen ist zusätzlich eine behördliche Erlaubnis vor Errichtung erforderlich. Dies gilt auch im Falle sicherheitsrelevanter Änderungen. Auf diese behördliche Erlaubnis soll zukünftig verzichtet werden. Einsparungen für die Wirtschaft ca. 4,6 Mio. Euro.



3. Überarbeitung der Prüfpflicht elektrischer Anlagen in DGUV Vorschriften 3 und 4 ♦

Im Rahmen der Selbstverwaltung soll die Zusammenlegung der DGUV Vorschriften 3 und 4 konsequent weiterverfolgt werden. Das BMAS hat die Selbstverwaltung ersucht, insbesondere die Pflicht zur Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel mit einem gefährdungsorientierteren Ansatz zu überarbeiten und zu vereinfachen. Aus Sicht der Bundesregierung bestehen hierdurch Entlastungspotenziale für Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von rd. 720 Mio. Euro jährlich.

4. Verbesselter Datenaustausch zwischen Bund, Unfallversicherungsträgern und Ländern ♦

Im dualen Arbeitsschutz wird die Datenzusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern verbessert. Dies erfolgt insbesondere durch eine bessere Zusammenführung von Aufsichtsdaten. Dabei ist auch zu prüfen, wie perspektivisch eine gemeinsame Datengrundlage sowie eine geeignete Datenhaltung erreicht werden kann.

5. Stärkung der Kontrollen seitens der Kontrollbehörden ♦

Die Beurteilung der arbeitsbedingten Gefährdungen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Diese Eigenverantwortung wird mit den Vorhaben zum Bürokratierückbau gestärkt. Die Stärkung der Eigenverantwortung des Arbeitgebers bedarf gleichzeitig verstärkter Kontrollen. Die Bußgeldhöhen hinsichtlich der Präventionsvorschriften im SGB VII sind an das ArbSchG anzugleichen.

6. Klarstellung: Die Bundeswehr verfügt bei der Beschaffung und Verwendung von militärischem Gerät und Ausrüstung über umfassende gesetzliche Ausnahme-, Ei-



genregelungs- und Eigenvollzugskompetenzen. Nach der Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung-BMVg kann sie zur Erfüllung ihres militärischen Auftrages von Vorschriften des Arbeitsschutzes abweichen. ♦

Paket 3: Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts nach Durchführung von Fachdialogen

– Initiierung 2026-2028

1. **Fachdialog mit den Arbeitsschutzakteuren**

Fachdialog zu zentralen arbeitsschutzrechtlichen Instrumenten, insbesondere zu dem Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG, zur Unterweisung und zur Gefährdungsbeurteilung. Identifizierung von Entlastungspotentialen, insbesondere zu der Frage, wie diese Instrumente vereinfacht, flexibilisiert und digitalisiert werden können – ohne das Schutzniveau abzusenken.

2. **Durchführung von KMU-Checks**

Durchführung von KMU-Checks bei ausgewählten hierzu geeigneten Regeln der staatlichen Arbeitsschutzausschüsse. Ziel ist ein praxisnahes und effizientes sowie möglichst schlankes Regelwerk, welches durch ein entsprechendes Monitoring in den Arbeitsschutzausschüssen gewährleistet wird.

3. **Digitalisierung der Regeln der staatlichen Arbeitsschutzausschüsse ♦**

Das Regelwerk soll so übersichtlich und nutzerfreundlich wie möglich gestaltet werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass das Regelwerk durch digitale Anwendungen erschlossen werden kann und damit zugänglicher wird.

4. **Praxiserleichterungen durch bessere rechtskreisübergreifende Abstimmung**

Durchführung von Dialogformaten im Rahmen des Programms Arbeit, Sicher und Gesund (ASUG) unter Einbeziehung interessierter Kreise. Hierdurch sollen weitere mögliche Entlastungen für die Praxis identifiziert werden, insbesondere im Verhältnis von Umwelt-, Bauordnungsrecht und Arbeitsschutz.